

2. In den Gebührensätzen gemäß den Abschnitten I und II sind folgende Auslagen nicht enthalten und werden dem Gebührenschuldner in ihrer tatsächlichen Höhe berechnet:
- 2.1. Inanspruchnahme notwendiger fremder Leistungen für die Durchführung gebührenpflichtiger Leistungen (z. B. Gutachten und Stellungnahmen von wissenschaftlichen Einrichtungen)
 - 2.2. Bereitstellung von Material und Zubehörteilen für Erzeugnisse des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens
 - 2.3. Ausfertigung von Abschriften, Kopien und sonstigen Auszügen
 - 2.4. Reisekosten, wie Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Nebenkosten außerhalb der DDR
 - 2.5. Sonstige, bei gebührenpflichtigen Leistungen entstehende Auslagen (z. B. Transport- und Frachtkosten sowie Post- und Fernmeldegebühren)
3. Kann infolge mangelnder Vorbereitung oder sonstiger durch den Gebührenschuldner zu vertretender Umstände eine gebührenpflichtige Tätigkeit nicht planmäßig durchgeführt werden, sind die Oberste Bergbehörde, die Bergbehörden und die Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen berechtigt, neben der anfallenden Gebühr einen Zuschlag in Höhe von 50 %, im Wiederholungsfälle in Höhe von 100 % dieser Gebühr zu erheben.

**Anordnung
über die Inkraftsetzung und Herausgabe
von speziellen Kalkulationsrichtlinien
für den Bereich des Ministeriums für Bauwesen**

vom 26. Juli 1977

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

- Für den Bereich des Ministeriums für Bauwesen werden die
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1977 des VEB Kombinat Technische Gebäudeausrüstung
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1977 des VEB Zementkombinat¹
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1977 der WB Zuschlagstoffe und Natursteine
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1977 der WB Bau- und Grobkeramik
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1977 der WB Bauelemente und Faserbaustoffe

in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane des Ministeriums für Bauwesen sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

- (1) Diese Anordnung tritt am 15. August 1977 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die speziellen Kalkulationsrichtlinien
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1973 des VEB Kombinat Technische Gebäudeausrüstung
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1973 des VEB Zementkombinat

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1973 der WB Zuschlagstoffe und Natursteine
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1973 der WB Bau- und Grobkeramik
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1973 der WB Bauelemente und Faserbaustoffe

aus § 1 der Anordnung vom 13. Juli 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Bauwesens (GBl. I Nr. 34 S. 366) außer Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1977

Der Minister für Bauwesen

Junker

Anordnung Nr. 2¹
**über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik
in der Landwirtschaft**

— Kreditanordnung Landwirtschaft —

vom 8. August 1977

Auf der Grundlage des Statuts der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik — Beschluß des Ministerrates vom 23. Oktober 1975 (GBl. I Nr. 42 S. 692) wird zur Änderung der Anordnung vom 15. Februar 1977 über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik in der Landwirtschaft — Kreditanordnung Landwirtschaft — (GBl. I Nr. 6 S. 45) im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 7 Abs. 1 der Kreditanordnung Landwirtschaft vom 15. Februar 1977 erhält folgende Fassung:

„(1) Geldmittel auf Bankkonten der sozialistischen Genossenschaften und kooperativen Einrichtungen in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft werden mit 1 % verzinst. Für die volkseigenen Betriebe, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe sowie Einrichtungen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung der Land- und Forstwirtschaft erfolgt nur die Verzinsung der auf den Bankkonten „Prämienfonds, Kultur- und Sozialfonds“ befindlichen Geldmittel mit 1%.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 8. August 1977

**Der Präsident
der Bank für Landwirtschaft
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**
Schmidt

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 15. Februar 1977 (GBl. I Nr. 6 S. 45)